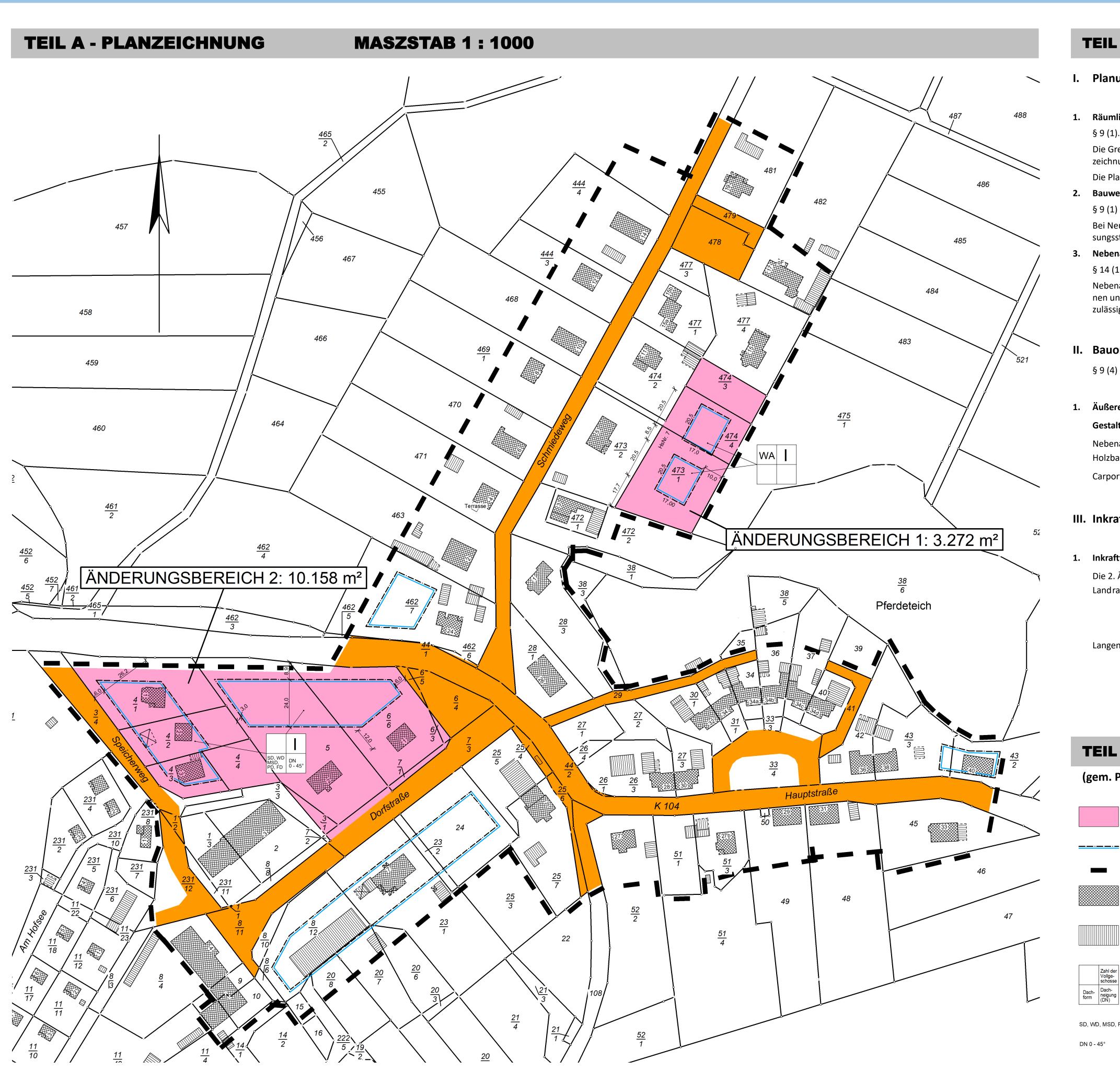
2. ÄNDERUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE LANGEN BRÜTZ FÜR DEN ORT KRITZOW GEM. § 34 (4) 1-3 BauGB



TEIL B - TEXT - SATZUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich

§ 9 (1). (7) BauGB

Die Grenzen der 2. Änderung der Satzung werden gemäß den in der beigefügten Planzeichnung (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.

- Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
- § 9 (1) 2 BauGB

Bei Neubauten von Gebäuden sind diese trauf- oder giebelständig zur Haupterschliessungsstraße zu errichten.

3. Nebenanlagen

§ 14 (1) BauNVO, § 23 (5) BauNVO

Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Gebiet liegenden Grundstücke dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auch außerhalb der Baugrenzen

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 86 LBauO M-V

- 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
- **Gestaltung von Nebenanlagen, Carports und Garagen**

Nebenanlagen wie Gartengerätehäuser, Gartenpavillions und Kleintierställe sind aus Holzbaustoffen zu errichten.

Carports sind nur aus Holz und Metall zulässig.

III. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Bürgermeister

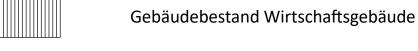
TEIL A - Planzeichenerklärung

(gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

Satzungsgebiet gem. § 34 (4) BauGB

Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Gebäudebestand Wohngebäude





Sattel-, Walm-, Mansard-, Pult-, Flachdach

Dachneigung der Hauptdachflächen

PRÄAMBEL

Aufgrund der § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. MV 2015, S. 344), zuletzt geändert durch §§ 6, 46, 85 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (GVOBI. M-V S. 331) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 28.02.201 in Kraft getreten. Die 1. Änderung wurde am 14.08.2013 rechtskräftig.

2. Die Gemeindevertretung hat auf der Sitzung am 18.10.2017 die Aufstellung der 2. Änderung der Abrundungssatzung gem. § 13 BauGB beschlossen.

3. Die Gemeindevertretung hat am 18.10.2017 den Entwurf der 2. Änderung der Abrundungssatzung mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. BauGl amzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

5. Der Entwurf der 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil

stunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-crivitz.de ins Internet

6. Der katastermäßige Bestand am 05.04.2017 sowie die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bürgermeister 8. Die 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde

amvon der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Abrundungssatzung wurde mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Bürgermeister

9. Die 2. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erfahren ist, sind am

Bürgermeister 11. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von

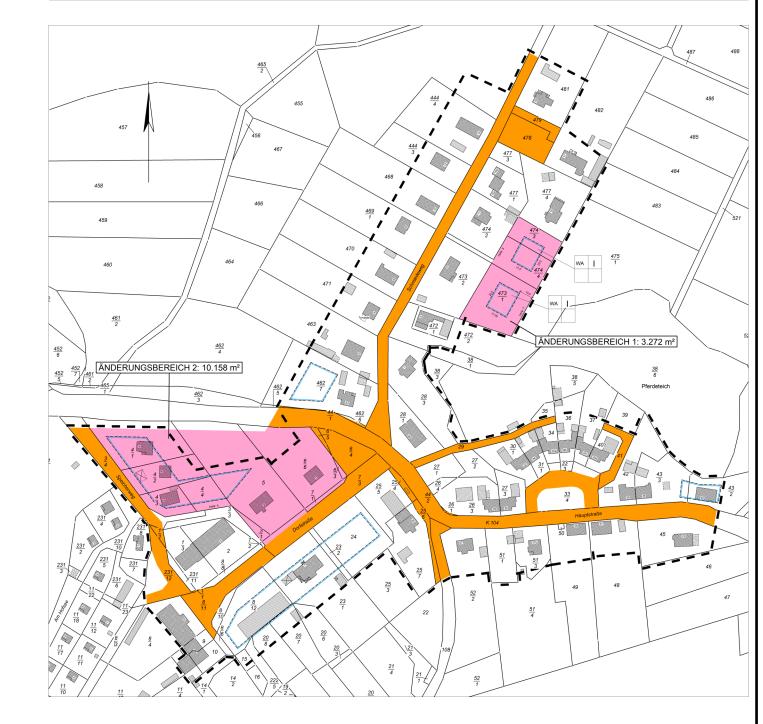
Bürgermeister

den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

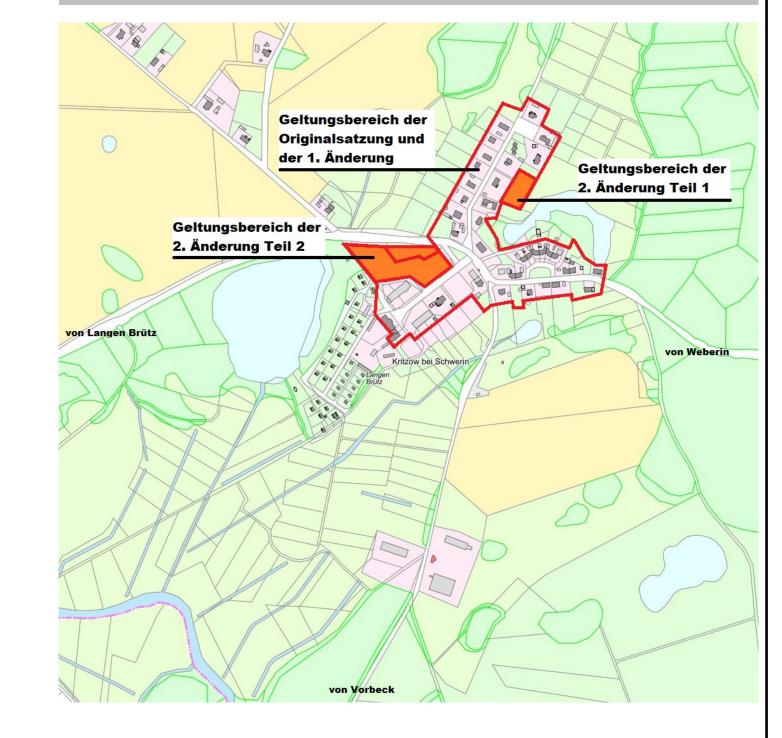
Bürgermeister

12. Die rechtskräftige 2. Änderung der Abrundungssatzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Langen Brütz, ...

ÜBERSICHTSPLAN SATZUNGSGEBIET



ÜBERSICHTSPLAN



Gemeinde Langen Brütz und Herr Alexander Pätzold 2. Änderung der Abrundungssatzung der Gemeinde Langen Brütz für den Ort Kritzow gem. § 34 (4) 1-3 Bau GB

Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)

Dipl.-Ing. (FH) Gunnar Weinke Dipl.-Ing. (FH) Gunnar Weinke

Bl.-Gr.:

